



HAFENUMSCHLAG UND LAGERUNG

§ 1 Allgemeines

(1) Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verträge, Umschlags- und Lagerungsanweisungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u.a. der Firma August Eilers GmbH & Co. KG, auch wenn sie bei späteren Vertragsschlüssen nicht erneut erwähnt werden. Ausgenommen sind Geschäfte mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden nicht akzeptiert, auch wenn die Firma August Eilers GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Auftraggeber entsprechend dieser AGB ist der Vertragspartner der Firma August Eilers GmbH & Co. KG.

(3) Änderungen dieser Bedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die Firma August Eilers GmbH & Co. KG bei Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

(4) Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten ergänzend

- bei Getreide- und Ölsaaten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (EHB) neuester Fassung mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EHB Version 2017.

- bei Futtermitteln die jeweils gültigen Hamburger Futtermittelschlussscheine (mit Ausnahme der jeweiligen Vorrangregelung) und die EHB neuester Fassung (mit Ausnahme der Vorrangregelung in § 4 Abs. 1 EHB Version 2017),

(5) Werden Verträge nicht schriftlich abgeschlossen, gilt der Frachtschein oder die Wiegekarte als Bestätigungsschreiben. Diese sind insbesondere für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

(6) Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z.B. Telefax oder E-Mail ein, sofern diese eine dauerhafte Speicherung ermöglicht.

§ 2 Umschlagsbedingungen: Löschzeiten

(1) Meldetag: Der Frachtführer hat die Ankunft des Schiffes und damit die Löschbereitschaft der Firma August Eilers GmbH & Co.KG mindestens 8 Stunden vorher anzumelden (mit Ausnahme am Freitag, 6 Stunden vorher ausreichend). Nach tatsächlicher Ankunft des Schiffes, hat der Schiffer seine Warenbegleitpapiere persönlich im Hafenzentrum der Firma August Eilers GmbH & Co.KG innerhalb der Geschäftszeiten vorzulegen. Dieser Tag gilt dann als Meldetag.

Die Firma August Eilers GmbH & Co.KG hat folgende Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 07:00 bis 14:00 Uhr.

(2) Beginn der Löschzeit:

(2.1) Wird an dem Tag, an dem der Frachtführer seine Löschbereitschaft anzeigt, gelöscht, so beginnt die Löschzeit mit dem Beginn des Löschens. Ansonsten beginnt die Löschzeit am darauffolgenden Werktag.

(2.2) Der Löschtage beginnt um 06:00 Uhr und endet um 20:00 Uhr.

Bei der Berechnung der Löschzeit kommen folgende Zeiten nicht in Ansatz:

Sonntage und staatlich anerkannte allgemeine Feiertage an der Löschstelle.

An Werktagen die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(2.3) Sollte eine Laboruntersuchung mit Freigabe vereinbart sein, so beginnt die Löschzeit frühestens nach schriftlicher Vorlage der Freigabe (z.B. bei Rapsschrot/-pellets auf Salmonellen: Negativzertifikat).

(2.4) Maßgeblich für den Beginn der Löschzeit ist, welche Vereinbarung zwischen der Firma August Eilers GmbH & Co.KG und dem Eigentümer der Ware geschlossen wurde. Sollte sich ein Schiff verspäten und die Firma August Eilers GmbH & Co.KG zu diesem späteren Zeitpunkt schon Schiffe zur Löschung eingeplant haben, beginnt die Löschzeit erst dann, wenn die Firma August Eilers GmbH & Co.KG wieder ein freies Zeitfenster in der Schiffsdisposition hat. In diesem Fall sichert die Firma August Eilers GmbH & Co.KG eine Leerstellung des Schiffes spätestens 72 Stunden nach Löschbereitschaft zu.

(3) Löschzeitdauer:

Die Löschzeit beträgt bei Ladungen

- bis 650 Tonnen einen Tag,
- bis 1.100 Tonnen zwei Tage,
- bis 1.400 Tonnen drei Tage,
- über 1.400 Tonnen vier Tage



HAFENUMSCHLAG UND LAGERUNG

§ 3 Abnahmebedingungen

(1) Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist

- die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

§ 24 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel (Teilerfüllung) findet keine Anwendung.

(2) Ist Abholung auf Abruf vereinbart, so hat der Auftraggeber innerhalb angemessener Frist abzurufen. Hierauf weist der Auftraggeber auch seine Vertragspartner hin.

(3) Kommt der Auftraggeber mit dem Abruf oder der Abnahme in Verzug, so ist die Firma August Eilers GmbH & Co. KG berechtigt, die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern oder nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Kalendertagen in geeigneter Weise auf Rechnung des Auftraggebers zu verwerten. Diese Maßnahme ist bei Setzung der Nachfrist anzukündigen.

§ 4 Preise

(1) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

(2) Ändern sich nach Vertragsabschluss maßgebliche Faktoren, z.B. Transportkosten, Tarife, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, Steuern, öffentliche Lasten oder Abgaben, so wird der Kaufpreis entsprechend angepasst, es sei denn, dies wurde im einzelnen Kontrakt ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Qualitätsanforderungen

(1) Der Auftraggeber muss nach anerkannten Qualitätsstandards (GMP+ oder QS) zertifiziert und als Lebens- und Futtermittelunternehmer registriert sein. Er verpflichtet seine Vertragspartner ebenfalls auf diese Qualitätsstandards.

(2) Die angelieferten Produkte sind gesund und von einer soliden (ordentlichen) Handelsqualität. Die Produkte erfüllen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der eingesetzten Pflanzen- und Vorratsschutzmittel bei Anbau, Ernte und Lagerung. Sie enthalten keine verbotenen Stoffe, wie tierisches Eiweiß, Dung, Urin, Pestizide, tierische Exkremente oder Schlamm.

(3) Transporte durch den Auftraggeber oder dessen Vertragspartner erfolgen mit einem sauberen, trockenen Transportmittel, das keine Rückstände von Produkten der vorhergehenden Ladung enthält. Der Straßentransport hat mindestens den Anforderungen des GMP+ 2020 FSA für Straßentransport zu entsprechen. Der Transport mit sonstigen Transportmitteln hat den entsprechenden GMP+ Standards zu entsprechen.

(4) Beschädigungen der Ware auf dem Transport berechtigen die Firma August Eilers GmbH & Co. KG zur Annahmeverweigerung.

(5) Bei Abweichung in der Beschaffenheit und/oder Vermischungen von Arten und Sorten sowie bei Kontaminationen mit unerwünschten / verbotenen Stoffen haftet der Lieferant für alle Schäden, und Folgeschäden, auch soweit dadurch andere Lagerpartien betroffen werden.

(6) Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte gemäß der EG Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig sind. Sollte eine Kennzeichnungspflicht bestehen, so ist der Käufer frühzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

(7) Der Auftraggeber garantiert, dass er die Bestimmungen der EG Verordnung 178/2002 insbesondere Artikel 18 (Rückverfolgbarkeit) und die Bestimmungen der EG Verordnung 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erfüllt.

(8) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte dem Futtermittelgesetz, der Futtermittelverordnung und dem Lebensmittelgesetz entsprechen.

§ 6 Einlieferungsbedingungen

(1) Die Gewichts- und Qualitätsfeststellung erfolgt am Empfangs- bzw. Auslagerungslager. Die dort gezogenen Muster sind auch maßgeblich für eine Nachuntersuchung. Bei etwaigen Abweichungen ist das von der Firma August Eilers GmbH & Co. KG festgestellte Löschgewicht, nicht das Konnossementgewicht maßgeblich.

(2) Eine Sicht- und Geruchsprüfung, sowie eine Temperaturmessung wird von jeder eingehenden Partie vor der Warenannahme durchgeführt und auf der Löschbescheinigung dokumentiert. Die Firma August Eilers GmbH & Co KG ist nicht verpflichtet, jede Ware vor der Einlagerung analysieren zu lassen.



HAFENUMSCHLAG UND LAGERUNG

(3) Eine Trennung erfolgt für verschiedene Produkte und verschiedene Partien mit Ausnahme von Gattungsware gleicher Sorte und Wertigkeit. Es wird ein Rückstellmuster von jedem Wareneingang gezogen, welches 12 Monate lang aufbewahrt wird.

(4) Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG verpflichtet sich zur sachgemäßen Lagerung, insbesondere der Einhaltung von Hygienestandards und der regelmäßigen Kontrolle der Ware auf Temperatur, Geruch und Farbe bei längerer Lagerung. Bei Feststellungen von Abweichungen während des Umschlags oder der Lagerung, wird der Auftraggeber sofort benachrichtigt.

(5) Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG hat das Recht, Ware, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Zustandes nicht für die Aufnahme in Silos geeignet ist, abzulehnen. Insbesondere darf die angelieferte Ware eine maximale Temperatur von 39,9 Grad Celsius nicht überschreiten. Zur Feststellung der Temperatur wird bei Anlieferung eine Probe in mindestens 3 Meter Tiefe gezogen (sofern technisch möglich). Wird die zulässige Höchsttemperatur überschritten, hat die Firma August Eilers GmbH & Co. KG das Recht, die Ware nicht anzunehmen oder die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Sie hat das Recht, Ware auf Kosten des Auftraggebers umgehend auszulagern, falls diese während der Lagerung ihre Beschaffenheit bzw. ihren Zustand so verändern, dass eine weitere Lagerung die Lagereinrichtungen oder andere Lagergüter gefährdet.

§ 7 Wareauslagerung

(1) Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Abholung unter Nutzung üblicher Transportfahrzeuge (ggf. Einweisung, Transportraumbeschaffenheit, Vorfrachtbedingungen usw.) Sorge zu tragen.

(2) Die Auslieferung der Ware erfolgt nur nach Freistellung des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit der Übergabe an die Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

(3) Ist die Ware versandbereit oder verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die die Firma August Eilers GmbH & Co. KG nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftragnehmer über. Transportversicherungen schließt die Firma August Eilers GmbH & Co. KG auf schriftliches Verlangen des Auftragnehmers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

(4) Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Empfänger beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Sendung bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen den Transporteur nicht erlischt.

§ 8 Zahlungsmodalitäten, Kontokorrent, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen.

(2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt als zahlungshalber geleistet. Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

(3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Firma August Eilers GmbH & Co. KG, sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung; entsprechendes gilt bei Bankeinzugs- oder Lastschriftverfahren.

(4) Bei Zahlung im SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftverfahren gilt die Rechnungsstellung durch die Firma August Eilers GmbH & Co. KG als Ankündigung. Sie erfolgt spätestens einen Tag vor Lastschufteinzug.

(5) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrentkonto eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355-357 HGB gelten. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind banküblich zu verzinsen. Die Kontoauszüge der Firma August Eilers GmbH & Co. KG sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhoben werden.

(6) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Firma August Eilers GmbH & Co. KG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu und wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.



§ 9 Zahlungsverzug und Zahlungsverweigerung

(1) Bei Lieferung auf Ziel oder bei vereinbarten Wechselzahlungen wird der Kaufpreis sofort fällig, wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden, insbesondere wenn er seine Zahlungen einstellt, Wechsel oder Schecks nicht eingelöst werden oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Das gleiche gilt, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag oder mit der Bezahlung einer anderen fälligen Forderung in Verzug kommt.

(2) Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug, kann die Firma August Eilers GmbH & Co. KG weitere Lieferungen zurückhalten und nach angemessener Fristsetzung Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Erfüllungshindernisse

(1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solche gleich zu erachtende Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt, einschließlich solcher Ereignisse beim Vorlieferanten der Firma August Eilers GmbH & Co. KG, verhindert, hat die betroffene Partei das Recht, Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten.

(2) Wird die der Firma August Eilers GmbH & Co. KG aus dem Vertrag obliegende Leistung durch ein unvorhersehbares, unverschuldetes und schwerwiegendes Ereignis vorübergehend behindert, etwa durch Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Aussperrungen von Arbeitern und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versand-/Leistungsort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen Fällen höherer Gewalt oder betrifft ein solches Ereignis Vorlieferanten der Firma August Eilers GmbH & Co. KG, wird der Erfüllungszeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht möglich oder zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Firma August Eilers GmbH & Co. KG vom Vertrag zurücktreten.

(3) Berufte sich eine Vertragspartei auf ein Erfüllungshindernis nach Absatz 1 oder 2, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit. Auf Verlangen der anderen Vertragspartei weist sie unverzüglich das Erfüllungshindernis nach.

§ 11 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, aus Produkthaftungsgesetz oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Gleiches gilt sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Vertragsnatur ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf.

Eine im Einzelfall vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(2) Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung offensichtlich sind, müssen der Firma August Eilers GmbH & Co. KG unverzüglich nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls stehen dem Vertragspartner Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu, es sei denn, dass die Firma August Eilers GmbH & Co. KG den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Hinsichtlich anderer Mängel gelten die gelieferten Waren als vom Vertragspartner genehmigt, wenn die Mängelrüge der Firma August Eilers GmbH & Co. KG nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte.

War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.



HAFENUMSCHLAG UND LAGERUNG

- (3) Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeten landwirtschaftlichen Produkten und Futtermitteln betreffen, werden von der Firma August Eilers GmbH & Co. KG nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer LUFA (Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt) oder einem öffentlich anerkannten Analyseinstitut aus einer repräsentativen Probe erfolgt, die von einem vereidigten Probenehmer oder der Firma August Eilers GmbH & Co. KG oder gemeinsam von der Firma August Eilers GmbH & Co. KG und dem Käufer gezogen wurde.
- (4) Bei Sachmängeln der gelieferten Waren ist die Firma August Eilers GmbH & Co. KG nach ihrer -innerhalb angemessener Frist zu treffenden- Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

§ 12 anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist die jeweilige Versandstelle der Firma August Eilers GmbH & Co. KG, für die Zahlung deren Sitz.
- (3) Gerichtsstand ist das für den Sitz der Firma August Eilers GmbH & Co. KG zuständige Gericht.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten werden durch das zuständige Schiedsgericht einer deutschen Produkten- und Warenbörse entschieden.
- (2) Die Bestimmung des Schiedsgerichts erfolgt nach § 1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel, soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und für das Verfahren ist die Schiedsgerichtsordnung der jeweiligen Produkten- und Warenbörse maßgebend.
- (4) Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.
- (5) Die Firma August Eilers GmbH & Co. KG ist berechtigt, Streitigkeiten wegen Zahlungsverzug durch ein ordentliches Gericht entscheiden zu lassen.

§ 14 Unwirksamkeit einer Bestimmung

- (1) Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.